

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wirtschafts- und Technologieförderung Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Zusammenarbeit des Unternehmensservice der Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH mit betreuten Unternehmen erfolgt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mit dem Vertragsschluss von dem Unternehmen anerkannt und gelten ausschließlich. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Unternehmens finden keine Anwendung, es sei denn, die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH hat ihrer Geltung zuvor ausdrücklich zugestimmt. Sie gelten auch dann, wenn die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Unternehmens seine Tätigkeit vorbehaltlos ausführt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen gleichartigen Geschäfte mit dem Unternehmen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Inhalt des Unternehmensservice der Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH

2.1 Der Unternehmensservice der Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH berät und unterstützt Unternehmen mit Sitz im In- oder Ausland im Hinblick auf alle im Zusammenhang mit einer Ansiedlung oder Tätigkeit am Standort Berlin stehenden Fragen. Die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH berät die Unternehmen insbesondere im Hinblick auf Fragen der Finanzierung und Förderung, sowie bei der Suche nach geeigneten Immobilien und der Rekrutierung von Mitarbeitern. Der Unternehmensservice der Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH setzt sich dabei für den Wirtschaftsstandort Berlin sowie für die Hauptstadtregion ein und stützt sich auf Kooperationsvereinbarungen mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, den zwölf Berliner Bezirksämtern und den Service-Partnern.

2.2 Die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH setzt sich im Rahmen der Beratung des Unternehmens dafür ein, dass dem Unternehmen alle vorgesehenen Vorteile der öffentlichen (Wirtschafts-) Förderung gewährt werden. Die Entscheidung, ob eine Förderung oder andere Maßnahmen der Wirtschaftsförderung gewährt werden, liegt jedoch nicht bei der Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH, sondern allein bei den zuständigen Behörden und Institutionen. Diese haben bei dem Großteil der Maßnahmen einen erheblichen Ermessensspielraum und sind durch die von der Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH erstellten Modellrechnungen und Auskünfte nicht gebunden. Die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH übernimmt daher keine Gewähr dafür, dass die zuständigen Behörden und Institutionen eine bestimmte Entscheidung treffen.

2.3 Die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH unterstützt das Unternehmen bei der Suche nach für den jeweiligen Bedarf geeigneten Grundstücken und Immobilien. Soweit die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH in diesem Zusammenhang für das Unternehmen Angebote von Maklern oder anderen Anbietern einholt, beschränkt sich die Tätigkeit der Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH auf eine Weiterleitung dieser Angebote an das Unternehmen. Eine Prüfung der eingeholten Angebote durch die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH erfolgt nicht.

2.4 Die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH ist berechtigt, im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Unternehmen alle Auskünfte einzuholen, die sie für zweckmäßig hält. Sie ist berechtigt, vom Unternehmen eine Selbstauskunft einzuholen.

2.5 Die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH nimmt keine Rechts- oder Steuerberatung vor. Ihre Tätigkeit ersetzt nicht die gegebenenfalls erforderliche Beauftragung von Rechtsanwälten oder Steuerberatern.

3. Kostenfreiheit des Unternehmensservice der Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH

3.1 Die Tätigkeit der Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH erfolgt unentgeltlich.

3.2 Abweichend von Ziff. 3.1 können nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Unternehmen von der Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH Honorare oder Spesen geltend gemacht werden.

4. Mitwirkungspflicht des Unternehmens

4.1 Voraussetzung für eine effektive, im Interesse des Unternehmens liegende Beratung und Betreuung ist die umfassende Information der Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH. Das Unternehmen verpflichtet sich daher, der Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH alle bei ihm verfügbaren Informationen zu erteilen, die für die Tätigkeit der Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH voraussichtlich erforderlich sind. Wenn die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH zur Erfüllung ihrer Tätigkeit konkrete Dokumente oder Unterlagen anfordert, wird das Unternehmen die entsprechenden Unterlagen umgehend übermitteln. Dabei hat das Unternehmen auf die Verlässlichkeit der Informationen und der übergebenen Unterlagen zu achten und auf Zweifel an der Richtigkeit der überlassenen Informationen hinzuweisen.

4.2 Werden der Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH oder ihren Mitarbeitern unrichtige Informationen erteilt oder sind die übergebenen Unterlagen unrichtig oder unvollständig, so übernimmt die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH keine Verantwortung für die Richtigkeit ihrer Auskünfte, Empfehlungen, Modellrechnungen oder sonstiger Informationen, soweit diese auf den vorgenannten unrichtigen oder unvollständigen Informationen oder Unterlagen beruhen. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH oder ihre Mitarbeiter von dritter Seite Informationen erhalten und die Unrichtigkeit dieser Informationen für die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH nicht erkennbar war.

4.3 Soweit die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH für das Unternehmen Informationen oder Unterlagen im Interesse des

Unternehmens an Behörden oder sonstige Institutionen lediglich weitergibt, besteht keine Verpflichtung der Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH zur Überprüfung der Informationen oder Unterlagen auf Vollständigkeit oder inhaltliche Richtigkeit.

5. Sorgfalts- und Prüfungspflicht des Unternehmens

Das Unternehmen ist verpflichtet, die von der Berlin Partner, ihren Mitarbeitern oder von dritter Seite erhaltenen Informationen und Unterlagen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns umfassend auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und die Berlin Partner gegebenenfalls unverzüglich auf etwaige Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten oder Unklarheiten hinzuweisen.

6. Kündigung

6.1 Die Berlin Partner behält sich vor, ihre Tätigkeit für das Unternehmen jederzeit durch schriftliche Kündigung zu beenden, jedoch nur, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gem. Ziffer 4 dieser Vertragsbedingungen trotz erfolgter Fristsetzung zur Vornahme der Mitwirkungshandlungen nicht nachkommt.

6.2 Die Berlin Partner ist berechtigt, ohne Abstimmung mit dem Unternehmen die Stellen, mit denen sie im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Unternehmen Kontakt aufgenommen hat, von der Beendigung der Tätigkeit für das Unternehmen in Kenntnis zu setzen.

7. Dokumentation der Beratung

7.1 Die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH betreibt ein CRM-System (Customer Relationship Management) zur optimalen Betreuung der Unternehmen. In diesem werden Kontaktdaten der Unternehmen sowie die schriftliche Kommunikation zwischen der Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH, dem Unternehmen und Service-Partnern wie der Senatsverwaltung oder der Landesförderbank IBB gespeichert. Im Einklang mit den Vorgaben der Europäischen

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes, sind die gespeicherten Kontaktdaten/Stammdaten von ausgewählten Mitarbeitern der Service-Partner einzusehen. Die schriftliche Kommunikation ist ausschließlich der Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH und ihren Mitarbeitern zugänglich und wird nur zur Verfolgung der vertraglichen Zwecke verwendet.

7.2 Die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH beachtet im Zusammenhang mit der Speicherung der Daten des Unternehmens die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

8. Haftungsbeschränkung

8.1 Die Haftung der Berlin Partner für Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist nach Maßgabe dieser Vorschrift eingeschränkt.

8.2 Die Berlin Partner haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wobei die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt ist.

8.3 Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für die Verletzung für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. In diesem Fall ist die Haftung jedoch ebenfalls auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Ebenso gilt dies nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

8.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für das Handeln von Erfüllungsgehilfen der Berlin Partner.

9. Datenschutz

9.1 Die Vertragsparteien werden bei der Erbringung ihrer Leistungen die einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten beachten.

9.2 Die Vertragsparteien haben geeignete und dem Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten

Informationssysteme, Komponenten und Prozesse und aller gegenseitig überlassenen oder sonst zugänglich gemachten Daten sicherzustellen. Diese Anforderungen gelten auch für die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Bei Verwendung von nicht dem Zugriff des jeweiligen Vertragspartners unterliegenden Systemen haben die Vertragspartner den jeweiligen dritten Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

9.3 Weitere Hinweise zum Datenschutz finden sich unter <https://www.berlin-partner.de/datenschutz/>.

10. Vertraulichkeit

10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages sowie alle weiteren nicht offenkundigen Informationen, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, wenn und soweit es für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, es sei denn es handelt sich um Informationen, die allgemein bekannt sind. Hiervon unberührt bleibt die Offenlegungspflicht der Berlin Partner im Rahmen von internen Prüfungen.

10.2 Die Vertragsparteien werden ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihre Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Berlin, soweit gesetzlich nicht zwingend anderes vorgeschrieben ist.